

Stellungnahme

des **Fachsenats für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen** der **Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen** über die

Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen

*(beschlossen in der Sitzung des ehemaligen Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision
am 9. Juli 2012 als Stellungnahme KFS/PE 23, zuletzt überarbeitet im Mai 2024)*

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich	2
1.1. Vorbemerkungen	2
1.1.1. Allgemeines – Grundsätze.....	2
1.1.2. Ziel und Gegenstand der angeführten Prüfung	2
1.2. Anwendungsbereich	2
2. Besonderheiten von Spendengütesiegelprüfungen.....	2
2.1. Auftragsannahme und Auftragsbedingungen	2
2.2. Kriterien.....	3
2.3. Wesentlichkeit	4
2.4. Nachweise – Dokumentation	4
2.5. Vollständigkeitserklärung (schriftliche Erklärung)	5
2.6. Berichterstattung.....	5
3. Anwendungszeitpunkt.....	5

1. Vorbemerkungen und Anwendungsbereich

1.1. Vorbemerkungen

1.1.1. Allgemeines – Grundsätze

- (1) In dieser Stellungnahme legt der Fachsenat für Abschlussprüfung und andere Zusicherungsleistungen die Berufsauffassung dar, nach der Wirtschaftstreuhänder Aufträge zur Durchführung von Prüfungen nach dem Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen (in der Folge kurz Spendengütesiegelprüfung, SGS-Prüfung) abwickeln.
- (2) Diese Stellungnahme enthält die Grundsätze für die berufliche Verantwortung des beauftragten Wirtschaftstreuhänders sowie für Form und Inhalt des in diesem Zusammenhang zu erstellenden Berichts sowie die Dokumentationserfordernisse. Darüber hinaus verdeutlicht die Stellungnahme gegenüber der Öffentlichkeit Inhalt und Grenzen einer SGS-Prüfung.
- (3) Diese Stellungnahme baut im Wesentlichen auf dem Fachgutachten über die Durchführung von sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) sowie auf dem International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised)¹ auf. Soweit einzelne Aussagen dieser Stellungnahme nicht entgegenstehen, sind die Regelungen des Fachgutachtens KFS/PG 13 anzuwenden.

1.1.2. Ziel und Gegenstand der angeführten Prüfung

- (4) Bei der SGS-Prüfung handelt es sich um eine sonstige Prüfung im Sinn des Fachgutachtens KFS/PG 13, und zwar um einen direkten Zusicherungsauftrag.
- (5) Prüfungen zur Bestätigung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Erlangung des österreichischen Spendengütesiegels sind auftragsgebundene Prüfungen mit dem Ziel, eine zusammenfassende Beurteilung darüber abzugeben, ob die Einhaltung dieser Bestimmungen gewährleistet ist.
- (6) Diese Prüfungen stellen weder eine Abschlussprüfung noch eine sonstige gesetzliche Pflichtprüfung oder eine prüferische Durchsicht dar.

1.2. Anwendungsbereich

- (7) Diese Stellungnahme ist auf SGS-Prüfungen anzuwenden.

2. Besonderheiten von Spendengütesiegelprüfungen

2.1. Auftragsannahme und Auftragsbedingungen

- (8) Diese Prüfungen dürfen aufgrund der Regelungen im Kooperationsvertrag über die Vergabe eines Spendengütesiegels für Spenden sammelnde Non Profit Organisationen (NPOs) in der jeweils gültigen Fassung, in der Folge als KoopV i.d.j.g.F. bezeichnet, sowohl von Wirtschaftsprüfern als auch von Steuerberatern durchgeführt werden.

¹ www.ifac.org; ISAE 3000 (Revised) – Assurance Engagements Other Than Audits or Reviews of Historical Financial Information

- (9) Der beauftragte Wirtschaftstreuhandler hat vor Annahme eines Auftrags gewissenhaft zu prüfen, ob er diesen nach den berufsrechtlichen Bestimmungen annehmen darf und ob er die für die sachgerechte Durchführung der Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie personellen und technischen Ressourcen besitzt oder sich beschaffen kann.
- (10) In diesem Zusammenhang hält der Fachsenat für Abschlussprüfung und andere Zusageleistungen fest, dass insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen sind:
- a) Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfer der Spenden sammelnden Non Profit Organisation sind, dürfen gleichzeitig auch die SGS-Prüfung durchführen.
 - b) Steuerberater, die Berater einer Spenden sammelnden Non Profit Organisation sind, dürfen die SGS-Prüfung dann durchführen, wenn sie selbst keine Buchhaltung oder Bilanzierung für diese Organisation durchführen und somit eine Selbstprüfung ausgeschlossen ist.
 - c) Vereinsorgane, ausgenommen Rechnungsprüfer, dürfen SGS-Prüfungen nicht durchführen.
 - d) Einfache Vereinsmitglieder dürfen – sofern die sonstigen Unvereinbarkeitsbestimmungen eingehalten werden – SGS-Prüfungen durchführen, sofern sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Vereins ausüben.
 - e) Für die Spendenverwendung verantwortliche Personen dürfen die SGS-Prüfungen nicht durchführen.

Die Bestimmungen des § 271 UGB gelten sinngemäß.²

- (11) Bei der Auftragsannahme hat der beauftragte Wirtschaftstreuhandler die standardisierten Formulare, die als Beilagen II bis IV dem KoopV i.d.j.g.F. beigelegt sind, zu verwenden.
- (12) Für diese Prüfungen ist ein Auftragsschreiben erforderlich. Es wird empfohlen, darin auch die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.
- (13) Für die sonstigen Bestandteile des Auftragsschreibens wird auf das Fachgutachten KSF/PG 13 (Abschnitt 3.2. Auftragsbedingungen) verwiesen.

2.2. Kriterien

- (14) Die Kriterien im Sinn des Fachgutachtens KSF/PG 13 stellt bei der SGS-Prüfung der KoopV i.d.j.g.F., insbesondere das in der Beilage I enthaltene System der Standards für Non Profit Organisationen in den Bereichen Spendenmittelaufbringung und Spendenmittelverwaltung, dar. In dieser Beilage sind die Kriterien für Standards für Spenden sammelnde Organisationen (kurz: Kriterienkatalog) definiert.

² Die angeführten Aussagen zur Befangenheit / Unvereinbarkeit spiegeln die Meinungsbildung im Berufsausschuss der Kammer der Wirtschaftstreuhandler am 15.12.2009 wider.

- (15) Der beauftragte Wirtschaftstreuhandler hat die Einhaltung dieser Kriterien zu überprüfen und zu bestätigen. Dafür sind im Rahmen der eigenverantwortlichen Prüfungsplanung die notwendigen Prüfungshandlungen festzulegen und die bei deren Durchführung gewonnenen Prüfungsergebnisse nachvollziehbar zu dokumentieren. Wird dazu die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (Arbeitsgruppe ÖSGS) herausgegebene „Checkliste zum KoopV“ (Fragenkatalog) verwendet, wird diesen Anforderungen in der Regel entsprochen. Ergibt die Prüfung, dass einzelne oder mehrere Kriterien nicht eingehalten sind, ist die Auswirkung daraus auf die Berichterstattung unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit zusammenfassend zu beurteilen.
- (16) Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ist zu unterscheiden, ob eine Pflichtprüfung bzw. eine freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht der Organisation vorliegt oder nicht. Sofern dazu ein uneingeschränktes Prüfungsurteil vorliegt, darf sich der beauftragte Wirtschaftstreuhandler darauf verlassen, dass die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungslegungssystems gesichert ist. Zusätzlich ist jedoch darauf zu achten, dass die weitergehenden Bestimmungen des Kriterienkatalogs eingehalten werden.

2.3. Wesentlichkeit

- (17) Der beauftragte Wirtschaftstreuhandler hat bei Planung und Durchführung des Auftrags die Wesentlichkeit und die Risiken einer falschen Darstellung des zugrunde liegenden Sachverhalts zu berücksichtigen. Die Beurteilung der Wesentlichkeit unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen.

2.4. Nachweise – Dokumentation

- (18) Der beauftragte Wirtschaftstreuhandler hat bei der Einschätzung der Quantität, Qualität und Eignung von Nachweisen zur Stützung seiner zusammenfassenden Beurteilung pflichtgemäßes Ermessen auszuüben und eine kritische Grundhaltung einzunehmen.
- (19) Der beauftragte Wirtschaftstreuhandler hat Nachweise über die geprüften Sachverhalte festzuhalten.
- (20) Die Dokumentation hat zumindest Folgendes zu enthalten:
- a) Auftragsschreiben
 - b) Nachweis der Planung (einschließlich etwaiger im Zuge der Auftragsdurchführung vorgenommener Änderungen an der allgemeinen Strategie und dem Prüfungsprogramm des beauftragten Wirtschaftstreuhandlers)
 - c) Liste der durchgeführten Prüfungshandlungen (Checkliste) und die erlangten Nachweise
 - d) bedeutsame Sachverhalte, die sich während der Prüfung ergeben haben, die dazu gezogenen Schlussfolgerungen und bedeutsame Beurteilungen im Zusammenhang mit diesen Schlussfolgerungen
 - e) Vollständigkeitserklärung (schriftliche Erklärung)

2.5. Vollständigkeitserklärung (schriftliche Erklärung)

- (21) Der beauftragte Wirtschaftstreuhänder hat bei der Durchführung der angeführten Prüfungen eine geeignete schriftliche Erklärung (Vollständigkeitserklärung) von der verantwortlichen Partei einzuholen.

2.6. Berichterstattung

- (22) Bei der Berichterstattung über die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Kooperationsvertrags über die Vergabe eines Spendengütesiegels ist die als Beilage V dem KoopV i.d.j.g.F. beigefügte Bestätigung zu erteilen. Die erteilte Bestätigung gemäß Beilage V des KoopV i.d.j.g.F. ist im OSGS-Portal³ elektronisch hochzuladen.
- (23) Wenn es dienlich ist, kann auch zusätzlich zur Erteilung der Bestätigung gemäß Beilage V des KoopV i.d.j.g.F. eine separate Berichterstattung an die verantwortliche Partei erfolgen, in der weitere Empfehlungen übermittelt werden.
- (24) Ergibt die zusammenfassende Beurteilung die Nichteinhaltung eines oder mehrerer der Kriterien im Sinn der Rz (15), sodass die Bestätigung laut Beilage V des KoopV i.d.j.g.F. nicht erteilt werden kann, hat der beauftragte Wirtschaftstreuhänder dies dem Auftraggeber gemeinsam mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich ist dies elektronisch über das OSGS-Portal durch Auswahl der Funktion „ablehnen“ zu erfassen.

3. Anwendungszeitpunkt

- (25) Die vorliegende überarbeitete Fassung dieser Stellungnahme ist auf SGS-Prüfungen, die nach dem 12. Juni 2024 vertraglich vereinbart werden, anzuwenden. Eine frühere Anwendung dieser Fassung wird empfohlen.

³ www.osgs.at